

Herr
David Jablonski



Geschäftszahl: 

Ihre Anfrage vom 1.9.2025

Sehr geehrter Herr Jablonski,

mit E-Mail vom 1. September 2025 haben Sie an uns unter dem Betreff „IFG-Anfrage: Höhe der voraussichtlichen Strafzahlungen aufgrund verfehlter Klimaziele“ das Ersuchen gerichtet, Ihnen Informationen zu erteilen hinsichtlich Analysen, Berechnungen und internen sowie extern beauftragten Studien des Bundesministeriums für Finanzen, die Aufschluss über die zu erwartende Höhe von Strafzahlungen der Republik Österreich im Jahr 2030 im Falle einer Verfehlung der EU-Klimaziele geben. Sie haben sich dazu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG berufen.

Zunächst dürfen wir darauf hinweisen, dass das Informationsfreiheitsgesetz – IFG, auf welches Sie Ihr Begehren ausdrücklich stützen, in seinem § 7 Abs. 4 normiert, dass das Verfahren über einen Antrag auf Information ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 darstellt. Um angesichts der kurzen Fristen eine gesetzmäßige Umsetzung gewährleisten zu können, wurde für elektronische Anfragen ein Kontaktformular auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen erstellt, welches durch die dazu definierten Schnittstellen eine zügige Bearbeitung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten sicherstellt. Um zu verhindern, dass diese Vorkehrungen zur bestmöglichen und den Grundsätzen der Verwaltungseffizienz bei gleichzeitigem Bürgerinnen- und Bürgerservice entsprechenden Gewährleistung einer zügigen Beantwortung der Informationsbegehren unterlaufen werden, wurde zugleich in

den Erklärungen zum Kontaktformular veröffentlicht, dass per E-Mail Anfragen, Anträge auf Bescheiderlassung, Säumnisbeschwerden, Beschwerden und sonstige Anbringen nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG nicht zulässig sind (Beschränkung des elektronischen Verkehrs gemäß § 13 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG). Selbstverständlich sind wir dennoch bemüht, wie in gegenständlichem Fall, auch als E-Mail einlangende Informationsbegehren zügig zu beantworten, müssen aber darauf hinweisen, dass ab 1. Oktober 2025 im elektronischen Verkehr nur noch im Wege des entsprechenden Kontaktformulars auf unserer Homepage einlangende Informationsbegehren in Bearbeitung genommen werden können.

Im gegenständlichen Fall hat die Sichtung und Bewertung der einzelnen möglicherweise in Betracht kommenden Unterlagen leider etwas mehr Zeit in Anspruch genommen, wofür wir um Verständnis ersuchen. Inhaltlich dürfen wir nunmehr wie folgt mitteilen:

Im Rahmen der langfristigen Budgetprognose gemäß § 15 Abs. 2 BHG wurde 2022 erstmals ein Klimamodul einschließlich Szenarien zu möglichen Zertifikatskäufen erstellt. Die Ergebnisse wurden selbstverständlich veröffentlicht; die nächste Iteration wird in Kürze präsentiert. Siehe dazu
<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/publikationen/langfristige-budgetprognose.html>

Das BMF informiert zudem qualitätsgesichert über den laufenden Stand zur Thematik „Zielerreichungsrisiko aus unionsrechtlichen Vorgaben im Effort Sharing Bereich bis 2030“ im Rahmen der gemäß § 42 BHG 2013 mit dem jeweiligen BVA verpflichtend vorzulegenden Green Budgeting Beilage, zu finden unter
https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html.

Weitere umfassende Informationen sind im Rahmen der KPC-Publikation zur Nutzung der Flexibilitäten gemäß Effort Sharing Verordnung für die Erreichung der EU 2030 Klimavorgaben unter <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:d6d33a95-0132-4747-a74a-5eb10631af94/Strategische%20Flexibilit%C3%A4ten%20Zielerreichung%20%C3%96sterreichs%20ESR-EU2030Klimaziel.pdf> zu entnehmen.

Insoweit dürfen wir daher einladen, die gewünschten Informationen den bereits veröffentlichten Dokumenten zu entnehmen.

Darüber hinaus sind einzelne Kalkulationen nicht publikationsbereit und ohne Kontext oft nicht interpretierbar, so dass ihre Weitergabe mit erheblichem Mehraufwand verbunden

wäre; zudem dienen sie regelmäßig der Vorbereitung der Willensbildung von Entscheidungen des Bundesministers und sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Sobald eine entsprechende Aufbereitung erfolgt ist, wird diese, wie oben dargestellt, ohnehin der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch festzuhalten, dass Angaben zum (potenziellen) Ankaufspreis von Emissionszertifikaten anderer EU-Mitgliedstaaten sensible finanzielle Informationen im Sinne eines Markt- und Preissignals darstellen. Die Veröffentlichung von finanziellen Informationen muss daher entsprechend abgewogen werden und aus diesem Grund unterliegen die veröffentlichten Daten noch einmal zusätzlichen Qualitätsanforderungen. Jede Veröffentlichung von nicht qualitätsgesicherten oder nicht entsprechend kontextualisierten Daten kann geeignet sein, zusätzliche Finanzierungskosten für die Republik zu verursachen. Einer in diesem Sinne noch nicht aufbereiteten Übermittlung der begehrten Informationen steht daher der Geheimhaltungsgrund „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens für den Bund“ entgegen, welcher in einer Interessenabwägung mit den gebotenen Transparenzinteressen als schwerwiegender bewertet werden muss.

Abschließend darf nochmals versichert werden, dass die bald zu veröffentlichende Langfristprognose alle qualitätsgesicherten und kontextualisierten aktuellen Informationen beinhalten wird.

Wir hoffen, wir konnten mit diesen Ausführungen weiterhelfen.

Wien, 2. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

